

Kurztitel

Ruhen des gerichtlichen Dienstes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 193/1967

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1967

Text**Artikel I**

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht der gerichtliche Dienst, soweit es sich nicht um Strafsachen handelt und soweit für die Vornahme von Exekutions- und anderen Vollzugshandlungen und von Zustellungen nichts anderes bestimmt ist.